
B e s c h l u s s v o r l a g e

für die 17. Verbandsversammlung 2021 des
Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

TOP 6

Neufassung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt die - dieser Beschlussvorlage beiliegende - Neufassung der Verbandssatzung. Die Änderungen sind in blauer Schrift kenntlich gemacht.

Begründung:

Bezugnehmend auf § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen berät der Kreis die Geschäftsstelle des BZVD in kommunalrechtlichen Angelegenheiten. In Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Kreis die Übernahme der ergänzenden Regelungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 23.6.2020 und 07.09.2020 für die Verbandssatzung angeregt.

Die Änderungen beschreiben u. a. die Möglichkeiten für Sitzungen der Gremien ohne persönliche Anwesenheit in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz. Diese Änderungen werden nach § 6 der Verbandssatzung als §§ 7 und 8 (s. Anlage) eingefügt. Alle anderen Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Es wird weiter vorgeschlagen, den § 16 (neu § 18) zu streichen. Dieses ist gesetzlich zulässig. Die Regelung ist im GkZ als „Kann-Vorschrift“ ausgeführt. Die zusätzliche Zustimmung aller Verbandsmitglieder (116 Gemeinden und Städte) in Form von Beschlüssen in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Städte bei der Neufassung bzw. bei Änderungen der Verbandssatzung ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Hier wird darauf verwiesen, dass bei den Änderungen, die in § 16 (neu § 18) aufgeführt sind, ohnehin eine Zustimmung nur erfolgen kann, wenn der Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst wurde. Dementsprechend muss § 17 (neu dann § 18) den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. In § 18 (neu §19) wurde in Abs. 1 das erforderliche Stimmenverhältnis den gesetzlichen Gegebenheiten des § 16 GkZ angepasst.

Zudem wurde die Bekanntmachungsverordnung mit Inkrafttreten zum 29.10.2020 geändert. Nach dieser Änderung ist gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Gegensatz zur vorherigen Fassung nun eine ausschließliche Internetbekanntmachung möglich. Diese Möglichkeit findet jetzt in § 21 ihren Niederschlag.

Aufgrund der prüfenden Durchsicht des Satzungsentwurfs durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein müssen noch einige Änderungen und Ergänzungen in der Neufassung der Verbandssatzung vorgenommen werden:

In § 10 Abs. 1 musste die Rechtsgrundlage geändert werden: § 5 Abs. 6 GkZ war zu streichen und wurde durch § 12 Abs. 4 und Abs. 7 GkZ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 muss die Regelung „Der allgemeine Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht“ geändert werden. Diese Regelung entspringt § 45 a GO und gilt nur bei Hauptausschüssen. Einen Hauptausschuss im Sinne von § 12 Absatz 6 und 7 GkZ in Verbindung mit § 45 a GO kann es nur geben, wenn der Zweckverband eine eigene Verwaltung hat und es noch weitere Ausschüsse gibt. Dieses ist beim BZVD nicht der Fall und ein Hauptausschuss ist folglich nicht möglich. In einem Ausschuss nach § 45 Absatz 1 GO kann die Person der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers wie jedes andere Mitglied der Versammlung in den Ausschuss gewählt werden, er oder sie ist jedoch kein „geborenes Mitglied“ des Ausschusses. Diese Regelung ist daher nicht zulässig.

Daher wird vorgeschlagen, die Mitgliederzahl von 8 auf 9 zu erhöhen und den Verbandsvorsteher in der nächsten Versammlung als stimmberechtigtes Mitglied in den Allgemeinen Ausschuss zu wählen.

In § 10 Abs. 4 Nr. 2 musste die Rechtsgrundlage geändert werden. § 5 Abs. 6 GkZ war zu streichen und wurde durch § 12 Abs. 4 und Abs. 7 GkZ ersetzt.

In der Überschrift des § 11 ist das Wort „Geschäftsordnung“ zu streichen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Verbandssatzung schwieriger ist als eine Änderung der Geschäftsordnung. Es wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen daher empfohlen, wenn gewünscht, eine eigene Geschäftsordnung für die Versammlung und den Allgemeinen Ausschuss zu erstellen.

Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt gemäß § 12 Abs. 7 GkZ ohnehin § 46 Abs. 12 GO. Daher ist diese Regelung (§ 11 Abs. 3 der Satzung) entbehrlich und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 12 Abs. 3 der aktuellen Verbandssatzung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Daher wurde der Abs. 3 auf den rechtlich aktuellen Stand gebracht.

In § 14 Abs. 1 wurde ein sog. „Zirkelschluss“ festgestellt. Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Kreises Dithmarschen und überträgt dem Kreis nun noch die Aufgabe, dem Zweckverband bei der Umsetzung der Aufgaben des Verbandes, für die ja gerade der Kreis zuständig ist, zu unterstützen. Der Kreis unterstützt sich bei dieser Regelung also selbst. Daher wird vorgeschlagen, die hier festgeschriebenen Aufgabenübertragungen aus der Satzung zu streichen. Diese können sicherlich auf andere Weise, wenn erforderlich, festgeschrieben bzw. dokumentiert werden.

Das Modell der Geschäftsführung (§ 14 Abs. 2 der aktuellen Verbandssatzung) ist nach Aussage des Innenministeriums nicht genehmigungsfähig. Dieses stellt einen Rechtsverstoß gegen § 12 Absatz 3 GkZ und § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO. Die gesetzlichen Aufgaben des Verbandsvorstehers aus § 12 Absatz 3 GkZ und die ihm von der Versammlung übertragenen Aufgaben nach § 10 GkZ in Verbindung mit

§ 28 GO können nicht auf die egeb übertragen werden. Der Verfügungsrahmen von § 7 (gemeint ist § 9 Aufgaben des Vorstandsvorstehers) beinhaltet die gesetzlichen und die übertragenen Aufgaben. Beides ist vom Vorstandsvorsteher wahrzunehmen und nicht von der egeb nach Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher. Diese Regelung ist unzulässig und ist daher ersatzlos zu streichen.

In § 21 Abs. 2 ist die Rechtsgrundlage zu ändern. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ betrifft nur die Genehmigung bei der Errichtung eines Zweckverbandes. Neufassungen sind nach § 16 GkZ zu genehmigen. Daher ist der § 5 Abs. 5 GkZ zu streichen und durch § 16 GkZ zu ersetzen.

Die bisherige Satzung ist seit dem 7-jährigen Bestehen des Verbandes mehrfach geändert worden. Dies erschwert mittlerweile die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung. Die heutigen Änderungen sind vergleichsweise umfangreich. In Absprache mit dem Kreis sollen daher die Änderungen zusammengeführt und eine Neufassung der Satzung verabschiedet werden.